

**Landratsamt Passau**

**Az.: 53.0.01 – 641.01 – 34 – 74**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Gemeinde Neuhaus am Inn auf Gewässerausbau  
zur Renaturierung des Ehebaches (Bauabschnitt 1, westlicher Teil)**

Dem Landratsamt Passau liegt ein Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Renaturierung des wesentlichen Teiles des Ehebaches (Bauabschnitt 1) vor. Dieser Antrag beinhaltet auch die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1, § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

**Ergebnis der Vorprüfung:**

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG):

**Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:**

Der Ehebach ist ein Gewässer III. Ordnung. Die Einzugsgebietsgröße beträgt 7,38 km<sup>2</sup>.

Die Renaturierung des naturfernen Gewässers erfolgt kurz vor der Mündung in den Inn auf einer Länge von ca. 300 m. Eingriffe und Abflachung des Ufers vorwiegend am südlichen Ufer.

Durchführung im BA 1 der Gesamtmaßnahme Neugestaltung der Innlande.  
Geplant: Renaturierung durch Beseitigung der Betonsohle auf der gesamten Länge des Ehebaches, Verbesserung der Gewässerstrukturgüte mit unterschiedlichen Sedimenten. Verbesserung des Gewässerprofils durch Aufweitung, Uferabflachung, Uferzonierungen. Möglichst großer Gehölzerhalt durch Bestandserhalt des Nordufers. Neubepflanzung durch standortgerechte, heimische Gehölze und Regio-Ansaaten für den Bachbereich. Durchführung unter ökologischer Baubegleitung. Verbesserung und Erhöhung der Lebensraumqualität für gewässergebundene Flora und Fauna.

Außerdem: gewässerbegleitende Radwegführung und Ausführung einer Geh-/Radwegbrücke und zwei Fußgängerbrücken in vorgespannter Granitbauweise.

### Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Renaturierung steht im Zusammenhang mit der Gesamtneugestaltung der Innländer. Sie soll im BA 1 ausgeführt werden, der auch den Rad- und Gehwegebau und die Parkplatzumgestaltung sowie die Sanierung der St 2119 zwischen der Passauer Straße und der Innländer umfasst.

Keine Beeinflussung anderer Vorhaben oder Tätigkeiten ersichtlich.

### Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Eine gewässerökologische Verbesserung ist zu erwarten, Verbesserung des Hochwasserretentionsraumes, Abflussquerschnitt wird nicht belastet.

Darüber hinaus werden naturschutzfachlich positive Umweltauswirkungen erwartet bzw. sind seitens der Fischereifachberatung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen absehbar.

### Erzeugung von Abfällen:

Betonabbruchmaterial wird klassifiziert und einer geeigneten Verwertung zugeführt. Invasive Neophyten (Japanknöterich) werden sorgfältig entfernt und entsorgt.

### Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Maßnahmen zum Bodenschutz und zum schonenden Umgang mit Boden werden ergriffen. Überwachung durch ökologische Baubegleitung und Objektüberwachung Wasserbau.

### Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Risiken für die menschliche Gesundheit:

-

### Bestehende Nutzung des Gebietes, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:

Naturferner Bach III. Ordnung, gewässerökologische Verbesserung zu erwarten.

Über die Vorprüfung wurde ein Feststellungsvermerk gefertigt, der beim Landratsamt Passau eingesehen werden kann.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Telefon 0851/397-5307, nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Passau, 05.08.2024

Edholzer  
Verw.-Fachwirtin

**Bestätigung**  
über die ortsübliche Bekanntmachung

**Empfänger:**

Landratsamt Passau  
Sg. 53.0.01  
Domplatz 11  
**94032 Passau**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Gemeinde Neuhaus am Inn auf Gewässerausbau zur Renaturierung des Ehebaches (BA 1, westlicher Teil)**

Die Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, dass für o. g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am

---

durch

---

ortsüblich bekannt gemacht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift